

Satzung - Förderverein Grundschule Ullersdorf

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Ullersdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt sodann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Radeberg, Ortsteil Ullersdorf.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Ullersdorf, insbesondere durch
 - (a) Förderung und Aktivierung der Mitarbeit von Erwachsenen in der Schule,
 - (b) Förderung der pädagogischen Kompetenz von Erwachsenen durch Bildungsangebote,
 - (c) Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sowie Ausstattung, soweit sie vom Träger nachweislich nicht anzuschaffen sind,
 - (d) Unterstützung von finanziell bedürftigen Schülerinnen und Schülern, unter anderem durch finanzielle Hilfen zur Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten,
 - (e) Förderung von Publikation und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Schule und des Vereinszweckes,

- (f) Stützung der Eigenaktivität der Schülerschaft, Förderung der sozialen, ethischen, ökonomischen und ökologischen Kompetenzen sowie des musischen, kulturellen und sportlichen Engagements sowie ihrer politischen Bildung,
 - (g) Mitfinanzierung von zusätzlichen Angeboten zur Förderung von Stärken der Schülerinnen und Schüler sowie Beseitigung von Schwächen der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Aktionen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften verwirklicht.
 - (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Fördermitteln, durch Beiträge und Spenden.
 - (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (s. Absatz 1). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein.
- (2) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Mitgliedsaufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, dem Zweck des Vereins zu dienen. Sie sollen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilnehmen, es gestalten und unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.08. eines jeden Jahres im Voraus fällig.

Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest.

- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mit einer 4-wöchigen Frist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss ist vier Wochen nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand, dem Schriftführer und weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der laufenden Wahlperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung das Ersatzmitglied des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode.
- (6) Aus dem engeren Vorstand ist jeder im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister weiter nur bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.
- (7) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die keinem Organ zugewiesen sind und die er nicht delegiert hat. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (8) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen in Textform ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können grundsätzlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen berufen, denen sowohl Vereinsmitglieder wie auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie muss von dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen werden, wobei bei postalischer Absendung die rechtzeitige Aufgabe zur Post ausreicht.
- (2) Der Vorsitzende hat unbeschadet des ersten Absatzes unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt haben. Im letzteren Fall hat der Vorsitzende die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) die Wahl (§ 9 Abs. 1-4) und die Entlastung des Vorstands,
 - (b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - (c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder,
 - (d) die Festsetzung der Beiträge,
 - (e) die Entscheidung über Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 6 (2),
 - (f) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - (g) die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - (h) die Änderung der Satzung,
 - (i) die Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mit in Textform, vor der Mitgliederversammlung erteilter Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (7) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.
- (9) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (10) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Abstimmungserklärungen in Textform sind zulässig und müssen bis zum Tag der Entscheidung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (11) Wahlen zum Vorstand/Kassenprüfer sind grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei Einverständnis aller Anwesenden kann eine offene Abstimmung und/oder eine Blockwahl zu den Positionen des Vorstandes erfolgen.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet gemäß § 10 Abs. 10 die Mitgliederversammlung.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Radeberg. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – und zwar je hälftig in der Ortschaft Großberkmannsdorf und der Ortschaft Ullersdorf – zu verwenden.

Ullersdorf, den